

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf
Wilhelm A. F. Meyer GmbH, Hamburg,
Stand Mai 2008**

1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WAF Meyer gelten im Geschäftsverkehr mit einem anderen Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte verwandter Art mit dem Kunden.
- 1.3. Die von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn WAF Meyer in Kenntnis dieser abweichenden Bedingungen das Rechtsgeschäft ausführt.
- 1.4. Sämtliche mit WAF Meyer geführten Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 1.5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich solcher aus Wechseln oder Schecks, ist der Geschäftssitz von WAF Meyer.
- 1.6. Alle von WAF Meyer als vertraulich bezeichneten Unterlagen und Informationen, jedes technische und kommerzielle Wissen, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen, sind strengstens geheim zu halten. Die der Geheimhaltung unterliegenden Gegenstände dürfen einem Dritten nicht mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von WAF Meyer zugänglich gemacht werden.
- 1.7. Der Kunde ist damit einverstanden, dass WAF Meyer die aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten speichert und ausschließlich für eigene Geschäftszwecke verwendet.
- 1.8. Haben sich die Vertragsparteien bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, tatsächlich nicht geeinigt, so ist WAF Meyer unter Berücksichtigung und in Ergänzung der getroffenen Vereinbarungen berechtigt, die Regelungslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.
- 1.9. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt das Wirksamkeit des Vertrages im ganzen nicht.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von WAF Meyer sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Angebot bezeichnet sind.
- 2.2. Bestellungen des Vertragspartners sind als Angebot gegenüber WAF Meyer verbindlich. An ein solches Angebot ist der Kunde zwei Wochen ab Eingang bei WAF Meyer gebunden.
- 2.3. Ein Vertrag kommt im Falle einer Angebotsabgabe durch WAF Meyer durch schriftliche Annahmeerklärung des Kunden zustande. Im Falle einer Bestellung des Kunden gemäß Ziffer 2.2. kommt der Kaufvertrag erst zustande, wenn WAF Meyer die Bestellung des Kunden innerhalb der unter Ziffer 2.2. genannten Frist schriftlich bestätigt oder aber die Lieferung ausführt.
- 2.4. Will oder kann WAF Meyer ein Bestellangebot des Kunden nicht annehmen, wird sie den Vertragspartner hierüber unverzüglich unterrichten.
- 2.5. WAF Meyer behält sich an sämtlichen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss dem Kunden überlassenen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor, es sei denn es handelt sich um allgemein bekannte und vielfach veröffentlichte Unterlagen. Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung seitens WAF Meyer dürfen derartige Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind unverzüglich an WAF Meyer zurückzugeben, wenn ein Kaufvertrag innerhalb der vorstehend unter Ziffer 2.2. genannten Frist nicht zustande kommt.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise von WAF Meyer ab Firmensitz ausschließlich Verpackung und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- 3.2. Bei einem Vertragsverhältnis, dass die regelmäßige Lieferung von Produkten durch WAF Meyer zum Gegenstand hat, bleiben Preisänderungen etwaig nach Vertragsabschluss eintretender Veränderung der Marktpreise oder Kosten vorbehalten. Eine solche Preisänderung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn WAF Meyer mit dem Kunden eine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen hat.
- 3.3. Die Regelung unter Ziffer 3.2. gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse, die Produkte zum Gegenstand haben, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsabschluss oder später geliefert werden sollen. Bei Preiserhöhung gemäß Ziffer 3.3. und 3.4 um mehr als (5 %) ist der Kunde zum Vertragsrücktritt bzw. zur Kündigung eines auf dauernde Produktlieferung bezogenen etwaigen Dauerschuldverhältnisses berechtigt.

3.4. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung und Aushändigung bzw. Übersendung der Rechnung zu zahlen. Skonto wird nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

3.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Verzugszinsen werden für alle Geldforderungen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinsatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

3.6. Im Falle der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die eine Erfüllung seiner Zahlungspflichten ernstlich gefährdet, bei Einleitung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigerungsverfahrens oder bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens ist WAF Meyer zum Vertragsrücktritt berechtigt.

4. Lieferung

4.1. Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt rechtzeitige und vertragsgemäße Erfüllung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten voraus.

4.2. Die Erfüllung der Lieferpflichten von WAF Meyer steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, richtigen und vollständigen Selbstbelieferung. Im Falle ausbleibender, verzögerter, falscher oder unvollständiger Selbstbelieferung sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, WAF Meyer hat die gestörte Selbstbelieferung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Zum Ausgleich tritt WAF Meyer etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorlieferanten an den Kunden ab.

4.3. Im Falle sonstigen Lieferverzuges schuldet WAF Meyer nur bei leichter Fahrlässigkeit keinen Schadensersatz.

4.4. Im Falle zufallsbedingter Unmöglichkeit während des Lieferverzuges beschränkt sich ein etwaiger Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens auf 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Im Falle zufallsbedingter Unmöglichkeit während eines Lieferverzuges von WAF Meyer beschränkt sich ein etwaiger Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung auf höchstens 30 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Eine Haftung von WAF Meyer ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4.5. Der Versand von Produkten erfolgt vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung auf Kosten des Kunden. Auch bei etwaiger Übernahme der Versandkosten durch WAF Meyer im Einzelfall erfolgen der Versand und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten ausschließlich im Namen und auf Gefahr des Kunden. Bei jedem Versand ist der Kunde verpflichtet, die Versicherungen zu prüfen und ggf. selbst einzudecken.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. WAF Meyer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Dieser Eigentumsvorbehalt besteht weiterhin bis zum Ausgleich aller in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Vorbestellung stehenden Forderungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln und zu verwahren, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Der Kunde ist auch verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern, soweit dies der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entspricht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde WAF Meyer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden soll. Im Falle einer Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 771 ZPO haftet der Kunde für einen WAF Meyer entstehenden Ausfall, wenn der Dritte zur Kostenerstattung nicht in der Lage ist.

5.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Sämtliche Forderungen des Kunden aus einer solchen Weiterveräußerung tritt er mit Vertragsabschluss in Höhe des WAF Meyer geschuldeten Brutto-Kaufpreises ab. WAF Meyer nimmt diese Abtretung vorsorglich an. Zur anderweitigen Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungszuweisung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, er vereinbart gleichzeitig die Verpflichtung des Factors, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von WAF Meyer solange unmittelbar an WAF Meyer zu bewirken, als noch Forderungen von WAF Meyer gegen den Kunden bestehen.

5.4. Auch nach Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unberührt hiervon bleibt das Recht von WAF Meyer, die Forderung selbst einzuziehen. WAF Meyer wird von diesem Recht jedoch kein Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den von ihm vereinnahmten Erlösen nachkommt und keine deutliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt.

5.5. Jede Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt für WAF Meyer. Das Anwartschaftsrecht des Kunden setzt sich in diesem Fall an der durch Be- bzw. Verarbeitung entstandenen Sache fort. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware mit anderen, nicht WAF Meyer gehörenden Gegenständen, erwirkt WAF Meyer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis

des objektiven Wertes der von WAF Meyer gelieferten Ware zum Wert der anderen bearbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt im Fall der Vermischung, ist im Fall der Vermischung die Ware des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde WAF Meyer anteiliges Miteigentum, das er für WAF Meyer verwahrt.

5.6. WAF Meyer wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

6. Gewährleistung

6.1. Der Kunde wird seinen aus § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachkommen. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels der gelieferten Ware ausgeschlossen.

6.2. Ist die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird WAF Meyer nach ihrer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Lieferung von Ersatzware, sofern ein Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht. Nacherfüllung kann innerhalb angemessener Frist erfolgen.

6.3. Solange WAF Meyer ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung nachkommt und diese nicht fehlgeschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung des Kaufpreises noch Rückgängigmachung des Vertrages noch Aufwendungsersatz verlangen.

6.4. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln von gelieferter Ware verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln gebrauchter Waren sind ausgeschlossen, es sei denn, WAF Meyer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen. Grundsätzlich übernimmt WAF Meyer weder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie noch sonstige Garantien, es sei denn, diese sind schriftlich vereinbart.

7. Haftung

7.1. Ist WAF Meyer nach Gesetz und Maßgabe dieser Bedingungen zum Schadensersatz verpflichtet, so ist deren Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit beschränkt. In diesem Fall besteht die Haftung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie Kardinalpflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die WAF Meyer dem Kunden nach dem Vertragsinhalt gerade zu gewähren hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch bei Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht worden sind.

7.2. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von WAF Meyer für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

7.3. Die Haftung wegen Lieferungsverzuges für WAF Meyer ist unter Ziffer 4. abschließend geregelt.